

Kennen Sie schon unser Digitalmagazin ZB Behinderung und Beruf?



*„Eine gerechte Arbeitswelt
bietet vielfältige Chancen für alle.
Dafür engagiere ich mich gern.“*

Andrea Bernt
Landratsamt Böblingen

www.bih.de/integrationsaemter/zb-magazin



5 Fragen und Antworten...

zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung

SBV-WAHL
KOMPAKT UND
KONKRET!

Im Herbst 2022 ist es wieder so weit: Die turnusmäßige Wahl zur Schwerbehindertenvertretung steht an. Hier finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema.

„Vertrauenspersonen tragen eine große Verantwortung – und können in unserer Arbeitswelt viel Gutes bewegen.“

Timo Wissel, Abteilungsleiter Abteilung Seminare, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsvorhaben, LVR-Inklusionsamt, Köln

1 Welche Aufgaben hat die Schwerbehindertenvertretung?

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) oder „Vertrauensperson“ erfüllt einen sehr wichtigen Job: Sie vertritt die Interessen schwerbehinderter Beschäftigter und derer, die ihnen gleichgestellt sind.

Kernaufgaben sind:

- Die SBV fördert die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben
- Helfend und beratend steht sie diesen zur Seite
- Sie wacht darüber, dass die für schwerbehinderte Menschen geltenden Gesetze und Regelungen eingehalten werden
- Bei Schwierigkeiten schaltet sie sich ein, bietet Gespräche und hilfreiche Maßnahmen an

Bei der SBV handelt es sich um ein Ehrenamt (während der Arbeitszeit). Der Arbeitgeber darf das Gehalt dafür nicht kürzen.

2 Wer wählt die SBV?

Wahlberechtigt sind alle im Unternehmen beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen. Auch vorübergehend Beschäftigte dürfen die SBV wählen.

3 Wer kann gewählt werden?

Zur SBV gewählt werden können alle (nicht nur vorübergehend) Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Unternehmen seit 6 Monaten angehören. Eine eigene Schwerbehinderung ist dafür keine Voraussetzung. Auch die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht verlangt.

4 Wann und wie wird die SBV gewählt?

Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. statt. In Unternehmen, in denen weniger als 50 Wahlberechtigte arbeiten, wird die neue SBV in einer Wahlversammlung gewählt. Alle schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten können (während der Arbeitszeit) daran teilnehmen. Sind in einem Betrieb 50 und mehr Beschäftigte wahlberechtigt, wird schriftlich in einem Wahllokal oder per Briefwahl gewählt.

5 Was muss ich tun, wenn ich gewählt werden möchte?

In der Wahlversammlung können Sie sich von jeder wahlberechtigten Person vorschlagen lassen oder sich selbst vorschlagen. Für Unternehmen ab 50 Wahlberechtigte gilt: Sie müssen sich von den Wahlberechtigten beim Wahlvorstand vorschlagen lassen. Dafür benötigen Sie die Unterstützung von 5% der Wahlberechtigten durch deren Unterschriften, mindestens aber drei Unterschriften.



Falls Sie mehr wissen möchten: Gerne können Sie sich an Ihr zuständiges Integrations- oder Inklusionsamt wenden. Dort finden Sie kostenloses Informationsmaterial → www.bih.de > Medien und Publikationen

